

Rede Rüdiger von Voss, Hamburg KAS, am 22. Juli 2014

Am 20. Juli 1944 erfolgte das Bomben-Attentat auf Adolf Hitler durch Claus Graf von Stauffenberg in der Lagebaracke des Führerhauptquartiers „Wolfschanze“ in Ostpreußen.

In der Nacht vom 20. Auf den 21. Juli, nach der Exekution von Stauffenberg und der mitbeteiligten Offiziere Olbricht, Merz von Quirnheim und von Haefen auf Befehl von Generaloberst Fromm im Innenhof des Bendlerblocks, kam Hitlers Stimme gegen ein Uhr nachts über alle deutsche Sender:

Eine ganz kleine Clique ehrgeiziger, gewissenloser und zugleich verbrecherischer, dummer Offiziere hat ein Komplott geschmiedet, um mich zu beseitigen und zugleich mit mir den Stab praktisch der deutschen Wehrmachtsführung auszurotten. Die Bombe, die von dem Oberst Graf von Stauffenberg gelegt wurde, kreperte zwei Meter an meiner rechten Seite. Sie hat eine Reihe mir teurer Mitarbeiter sehr schwer verletzt, einer ist gestorben. Ich selbst bin völlig unverletzt bis auf ganz kleine Hautabschürfungen, Prellungen oder Verbrennungen. Ich fasse es als eine Bestätigung des Auftrages der Vorsehung auf, mein Lebensziel weiter zu verfolgen, so wie ich es bisher getan habe. (.....)

Es hat sich in einer Stunde, in der die deutschen Armeen in schwerstem Ringen stehen, ähnlich wie in Italien nun auch in Deutschland eine ganz kleine Gruppe gefunden, die nun glaubte, wie im Jahre 1918 den Dolchstoß in den Rücken führen zu können. Si hat sich diesmal aber schwer getäuscht (.....)

Der Kreis, den diese Usurpatoren darstellen, ist ein denkbar kleiner. Er hat mit der deutschen Wehrmacht und vor allem auch mit dem deutschen Heer nichts zu tun (.....) Diesmal wird nun so abgerechnet, wie wir das als Nationalsozialisten gewohnt sind. (1)

Ebenso wie Hitler von „Dolchstoß“ in dieser Erklärung sprach, so sprachen Göring als Reichsmarschall für die Luftwaffe und Generaladmiral Dönitz für die Kriegsmarine von „Verrat“ und „Sabotage“ und der nunmehr einsetzenden Verfolgung und Vernichtung aller am Attentat beteiligten Menschen. (2)

Wenige Tage nach dem Attentat und der sofort einsetzenden Verhaftungswelle beschrieb Hitler seine Vorstellungen von der justizmäßigen Erledigung des Staatsstreichs, die die nachfolgenden Maßnahmen genauestens darstellte:

Diesmal werde ich kurzen Prozess machen. Diese Verbrecher sollen nicht vor ein Kriegsgericht, wo ihre Helfershelfer sitzen und wo man die Prozesse verschleppt. Die werden aus der Wehrmacht ausgestoßen und kommen vor den Volksgerichtshof. Die sollen nicht die ehrliche Kugel bekommen, die sollen hängen wie gemeine Verräter! Ein Ehrengericht soll sie aus der Wehrmacht ausstoßen, dann kann ihnen als Zivilisten der Prozess gemacht werden, und sie beschmutzen nicht das Ansehen der Wehrmacht. Blitzschnell muss ihnen der Prozess gemacht werden; sie dürfen gar nicht groß zu Wort kommen. Und innerhalb von zwei Stunden nach der Verkündung des Urteils muss es vollstreckt werden! Die müssen sofort hängen ohne jedes Erbarmen. Und das wichtigste ist, dass sie keine Zeit zu langen Reden erhalten dürfen. Aber der Freisler wird das schon machen. Das ist unser Wyschinski. (3)

Mit rasender Geschwindigkeit vollzog sich sodann die Verfolgung der Widerstandskämpfer. Am 8. August wurden die ersten acht Verschwörer in der Hinrichtungsbaracke in der Strafanstalt Plötzensee (Berlin Moabit) in unbeschreiblich grauenhafter Weise an Haken aufgehängt, ihre Leichen geschändet und vernichtet, so als hätte es sie nie gegeben. Hitler ließ sich die - bis heute unauffindbaren - Filmaufnahmen der Hinrichtungen sogleich am jeweiligen Tag vorführen.

Zwei Wochen nach dem Attentat beschrieb Heinrich Himmler auf der Gauleitertagung vom 3. August 1944 in Posen die beabsichtigte Ausweitung der Verfolgungsgewalt und damit zugleich die zukünftig beabsichtigte Auslöschung der Familien der Widerstandskämpfer:

Dann werden wir hier eine absolute Sippenhaftung einführen. Wir sind danach schon vorgegangen und (.....) es soll uns ja niemand kommen und sagen: das ist bolschewistisch, was Sie da machen. Nein, nehmen Sie mir es nicht übel, das ist gar nicht bolschewistisch, sondern sehr alt und bei unseren Vorfahren gebräuchlich gewesen. Sie brauchen bloß die germanischen Sagas nachzulesen. Wenn sie eine Familie in die Acht taten und für vogelfrei erklärten oder wenn eine Blutrache in einer Familie war, dann war man maßlos konsequent. Wenn die Familie vogelfrei erklärt wird und in Acht und Bann getan wird, sagten sie: Dieser Mann hat Verrat geübt, das Blut ist schlecht, da ist Verräterblut drin, das wird ausgerottet. Und bei der Blutrache wurde ausgerottet bis zum letzten Glied in der ganzen Sippe. Die Familie Stauffenberg wird ausgelöscht werden bis ins letzte Glied. (4)

Die hier ausgewählten Erklärungen des Diktators und seiner Helfershelfer beschreiben in einer „Kurzgeschichte“ die Strategie des Grauens und einer Explosion der Gewalt, die nach dem 20. Juli 1944 nicht nur die

Widerstandskämpfer und ihre Familien, sondern ganz Deutschland und die vom Zweiten Weltkrieg betroffenen Länder Europas erfassen sollte und millionenfache Opfer und Verwüstung in ungeahntem Ausmaß nach sich zog. Die Historiker Ian Kershaw ⁽⁵⁾ und Timothy Snyder ⁽⁶⁾ haben die deutsche und zugleich europäische Katastrophe jüngst eindrucksvoll erneut dargestellt.

Ian Kershaw spricht zutreffend davon, dass der Attentatsversuch vom 20. Juli 1944 zum einen eine „innere Zäsur“ in der Geschichte des Dritten Reiches markiert. Zum anderen aber hatte das Attentat furchtbare Repressionen nicht nur der Beteiligten am Widerstand zur Folge, sondern löste eine generelle Radikalisierung, gesteigerte Repression und Gewaltmobilisierung in allen zivilen und militärischen Handlungsfeldern aus, die jegliche Möglichkeit zu einem Regimewandel ebenso ausschloss wie eine Beendigung des Krieges vor dem Untergang. ⁽⁷⁾

Die Rache Hitlers setzte unmittelbar nach dem 20. Juli 1944 ein. Die Gestapo und der SD griffen nach den Widerstandskämpfern und ihren Familien und scheuten vor keiner Gewalt und Erniedrigung zurück. Ohne diese leidvolle Geschichte der Verfolgung im Einzelnen hier zu erzählen, schätzen wir heute etwa 700 Todesurteile allein für den unmittelbaren Kreis des Widerstandes und insgesamt 2600 Urteile für das weitere politische Umfeld, von Zugriffen auf Vermögen und Landbesitz ganz zu schweigen. Von den Blutrichtern des Volksgerichtshofes ist nach dem Kriege keiner zur Verantwortung gezogen worden. Der Vorwurf des Hoch- und Landesverrates sollte sich als ebenso wirksam und dauerhaft erweisen, wie der Vorwurf des „Dolchstoßes“, d. h. mit dem Attentat der kämpfenden Truppe in den Rücken gefallen zu sein. Die hämische Strategie, es sei eine Gruppe von konservativen Reaktionären gewesen, die sich selbst zu retten versuchten und den Staatsstreich in diletantischer Weise versucht hätten, sollte sich bis in die 80er Jahre als ebenso wirksam erweisen wie die Isolierung der Witwen und Waisen als Nachkommen von Verrätern. Von einer breiten Anerkennung des Widerstandes als Gegenentwurf gegen die Diktatur konnte über Jahrzehnte keine Rede sein und dies hatte tiefreichende Gründe.

II.

Beschäftigt man sich, notwendigerweise, mit der Frage, wie es dazu kommen konnte, dass Deutschland aus dem Kreis der auf die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichteten Staaten heraustrat und

den Weg zu einer totalitären Diktatur einschlug, kommt man nicht daran vorbei, die Stationen dieses Weges in Erinnerung zu rufen.

Unter Berufung auf die heute für jedermann zugängliche Literatur will ich versuchen, die aus meiner Sicht wichtigsten Ereignisse und Entwicklungen, in aller Kürze, nachzuzeichnen:

Eine der immer wieder übersehenen Veränderungen im Staats- und Rechtsverständnis vollzog sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit einer neuen Sicht des Wesens des Staates, des Rechtssystems und Gesetzbegriffen durch den Rechtspositivismus. (8)

Kern dieser staatsrechtlichen Theorie ist die Auffassung, dass alles Recht vom Staat gesetzt werde und der staatliche Gesetzgeber jeden beliebigen Inhalt als Recht setzen könne, wenn er nur die Macht dazu habe, die Befolgung des somit gesetzten Rechts zu erzwingen. Diese Neubestimmung im Verhältnis „Staat- Recht-Gesetz und Staatsbürger“ beinhaltet die Auffassung, dass das positive Recht keiner weiteren Begründung bedürfe und von jeder naturrechtlichen Vorbedingung und verpflichtenden sittlichen Rückbindung freigestellt sei. Eine dem Staat oder dem Rechtssystem vorgegebene naturrechtliche Rechtsidee oder eine ethische Vorbedingung sei vielmehr eine „unbeweisbare Spekulation“. In Konsequenz dieser Sichtweise, sagte der Staatsrechtslehrer Hans Kelsen, ist aus staatstheoretischer Sicht die Einführung der Sklaverei als Rechtsinstitut durchaus im Bereich der Rechtsordnung und der Politik des Staates möglich.

Der ehemalige Reichsjustizminister der Weimarer Republik und Rechtsphilosoph Gustav Radbruch sagte dann 1946 zu dieser staatsrechtlichen und rechtspolitischen Entwicklung auch zutreffend: „Der Positivismus hat in der Tat mit seiner Überzeugung „Gesetz ist Gesetz“ den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts.“

Anders formuliert summiert Gerhard Robbers: „Die soziale Funktion des Rechtspositivismus, Sicherheit und Berechenbarkeit zu schaffen, hat gegenüber dem Nationalsozialismus versagt. Seine radikale Trennung von Recht und Moral hat das Recht dem Zugriff auch der Unmoral ausgeliefert!“

Ausgelöst durch die Niederlage Deutschlands im 1. Weltkrieg entstand , die von der Armee und den konservativen Kräften provozierte „Dolchstoßlegende“. Aus der sodann folgenden Demütigung durch den Versailler-Vertrag entwickelte sich, parallel hierzu, eine unerbittliche Polarisierung der politischen Auseinandersetzung, die in eine Reduktion des

Wesens der Politik auf ein „Freund-Feind-Verhältnis“ einmündete und von Anbeginn an die alle Staatsbürger und Institutionen bindende Loyalität zum demokratischen Staat zerstörte.

Es war insbesondere der Staatsrechtslehrer Carl Schmitt, der 1932 den Begriff des Politischen und das Wesen des Staates von der Fähigkeit und dem Willen abhängig machte, zwischen Freund und Feind zu unterscheiden und damit den „ius belli“, nach Innen wie nach Außen, zu bestimmen. Die Souveränität des Staates liegt, so die Theorie, im Letzten darin, über den „Ausnahmestand“ zu entscheiden. (9)

Die hieraus erwachsene Litanei totalitären Denkens lautete sodann: Sonderermächtigung, Notverordnung, Außerkraftsetzung der Grundrechte und der den Staat und seine Machtausübung begrenzenden rechtsstaatlichen Garantien, Bruch des Völkerrechts, Bürgerkrieg im Inneren wie Krieg nach Außen. Feinde im Innern wie Parteien, Verbände, Kirchen; Feinde nach Außen wie Weltjudentum, internationaler Kapitalismus, Kommunismus usw. Die Rassenideologie und die bewusste Nutzung tiefsitzender antisemitischer Strömungen und ein extrem gesteigerter Nationalismus taten das Übrige hinzu. Eine solche Politik musste die kulturellen und zivilisatorischen Grundlagen einer humanen, Freiheit und Recht sichernden Ordnung vergiften und dem Streben nach Rechtsstaat und Demokratie, Schritt für Schritt, ein Ende bereiten.

Hermann Heller, der Antipode von Carl Schmitt, der dann in der Emigration starb, formulierte schon 1934:

„Was vorzufinden ist, ist eine gespensterhafte Staatslehre ohne Staat, eine Staatslehre und damit in der Konsequenz eine Verfassung ohne Wert.“ (10)

Kurzum: Die Weimarer Republik war von Anbeginn an, eine Republik ohne Republikaner und hatte eine Verfassung ohne Gefolgschaft, die bereit gewesen wäre, den Staat davor zu bewahren, zum Beuteobjekt der Gewalt oder mit sogenannten „legalen Mitteln“ erobert zu werden. Nun sage keiner, dass diese Gefahren der Vergangenheit angehören und heute nicht erneut sichtbar werden.

Die Dichterin Ricarda Huch erfasste die Substanz der sich seit 1933 vollziehenden Veränderungen, die hiermit beschrieben wurden, in einem Brief an den Bischof von Münster, Clemens August Graf von Galen, vom 4. November 1941, in dem es heißt: „Erfahren zu müssen, dass unserem Volk das Rechtsgefühl zu fehlen scheint, war wohl das Bitterste, was die letzten Jahre uns gebracht haben!“ (11)

So wie sich das Rechtsbewusstsein schon in der Weimarer Zeit verändert hatte, schwanden mit der Machtübernahme des Nazi-Regimes die Fundamente und Sicherheitsgarantien einer ethischen Eingrenzung staatlicher Machtausübung und, das sage ich ausdrücklich, die kulturellen sowie christlichen und humanistischen, hart erkämpften Vorgegebenheiten einer „Kulturnation“ westlicher Prägung.

Das hiermit Gesagte wird an zwei Zitaten deutlicher als an langen historischen Erläuterungen.

Der Fraktionsvorsitzende der SPD im Reichstag, Otto Wels, sagte zur Begründung der Ablehnung des sog. „Ermächtigungsgesetzes“ am 23. März 1933 in seinem Schlusswort ⁽¹²⁾: „Freiheit und Leben kam man uns nehmen, die Ehre nicht!“ Gemeint war damit die Ehre der Person wie die Ehre des demokratischen Staates, der mit der Weimarer Verfassung auf den Plan der Geschichte getreten war.

Der Dichter Reinhold Schneider erzählte in seinem 1954 erschienenen Buch „Verhüllter Tag“ ⁽¹³⁾, dass sein Freund der Schriftsteller und Dichter Jochen Klepper kurz vor seinem Selbstmord im Dezember 1942 sich bitter darüber beklagt habe, dass die Kirchen als Kirchen geschwiegen hätten, als die Synagogen brannten, hätten sie doch am Tage des Synagogensturmes schwesterlich neben den Synagogen und zum Schutz der jüdischen Mitbürger erscheinen müssen.

In beiden Zitaten wird deutlich, dass nicht nur eine Person sondern auch ein Staat als die Form mitmenschlicher Ordnung seine „Ehre“ verlieren und die Kirchen mit ihrem Auftrag, die Würde des Menschen zu bewahren und den christlichen Geboten zu folgen, ihre Legitimation einbüßen können.

Das Versagen der politischen und kulturellen Eliten gegenüber dem Ansturm der „totalitären Diktatur“, das politische Einbrechen und moralische Versagen des Militärs gegenüber der Gewaltpolitik des Nazi-Regimes, das Ausbleiben eines politischen „Generalstreikes“ gegenüber der Knechtung der Nation sind und bleiben der Ausdruck einer politischen wie humanen, einer kulturellen wie geistigen Katastrophe. Die Hinnahme, die Duldung und das Schweigen gegenüber Unrecht und Gewalt machen Jeden, der Verantwortung gegenüber dem Nächsten in Staat und Gesellschaft trägt, mitverantwortlich und den sodann Mitwirkenden an der Gewalt der Diktatur mitschuldig. Und das ist das Ziel der totalitären Diktatur. Sie will den ganzen Menschen, so wie es der Blutrichter Freisler im Prozess auch gegen Helmuth James von Moltke hellsichtig zum Ausdruck brachte.

Freisler sagte zu Moltke: „Nur in einem sind das Christentum und wir gleich: wir fordern den ganzen Menschen!“ (14)

Das hiermit, auf die Verantwortung, Ehre und Zivilcourage bezogene Fundament findet in dem Gedicht von dem evangelischen Pastor und Mitglied der Bekennenden Kirche Martin Niemöller aus dem Jahre 1945 einen auch heute noch bewegenden Ausdruck, wenn er sagte:

**„Als die Nazis
die Kommunisten holten,
habe ich geschwiegen;
ich war ja kein Kommunist.**

**Als sie die
Sozialdemokraten einsperrten,
habe ich geschwiegen;
ich war ja kein Sozialdemokrat.**

**Als sie die
Gewerkschaften holten,
habe ich geschwiegen;
ich war kein Gewerkschaftler.**

**Als sie die Juden holten,
habe ich geschwiegen;
ich war ja kein Jude.**

**Als sie mich holten,
gab es keinen mehr,
der protestieren konnte.“**

Zusammenfassend formuliert heißt dies:

Wesentliches Kennzeichen der totalitären Regime ist die allumfassende Beherrschung von Staat und Gesellschaft und die vollständige Unterwerfung des Individuums, die radikale Erfassung des Menschen. „Voraussetzungslosigkeit“ ist das Grundprinzip der totalitären Herrschaft. Die politische Ordnung und die individuelle Existenz sollen der Allmacht der Diktatur unterworfen werden und jeglichen Widerstand und auch das geistige Widerstehen prinzipiell ausschließen.

Die Außerkraftsetzung der auf Abwehr und Übermacht des Staates ausgerichteten Menschen – und Grundrechte, die Zerstörung rechtsstaatlicher Freiheitsgarantien, ist der erste Schritt zur Errichtung totalitärer Herrschaft. Die durch praktische Gewalt sich vollstreckende Zerstörung des „Rechtsgefühles“, der Solidarität mit Verfolgten und Unterdrückten, ist der zweite Schritt der Entmenschlichung staatlicher Ordnung und der Auflösung subsidiärer gesellschaftlicher Strukturen. Die Leugnung jeglicher übergeordneter transzendentaler Bindungen und die Entleerung glaubensorientierter Gesetzestreue sowie des persönlichen Gewissens ist dann der dritte Schritt eines Herrschaftssystems, das sich jeder geistigen und geschichtlich vorgegebenen Verpflichtung verweigert.

Der Ausstieg aus Geschichte und Tradition, aus Glaube und humanitärer Verantwortung, für den Einzelnen und das Ganze, ist das Gütesiegel und das wohl bedeutendste Element totalitärer Herrschaft der Moderne, um die psychische Autonomie der einzelnen Person beherrschen zu können. Die Irrenanstalt, das Konzentrationslager, der Gulag sind Ausdruck eines Herrschaftssystems, das die Seele, das persönliche Gewissen und die Verantwortungsfähigkeit des einzelnen Menschen entmündigt und sprachlos werden lässt. Die totalitäre Diktatur zielt auf die umfassende Zerstörung der geistigen und kulturellen Voraussetzungen einer humanen Ordnung.

Blickt man auf die staatsrechtliche Entwicklung von 1918 bis 1945 zurück, so erfasst jeden Betrachter der Schrecken über das deutsche Verhängnis, das Scheitern der Weimarer Republik und die sodann eintretende Wirklichkeit der NS-Diktatur. „Verhängnis und Schuld“ mag der Leitsatz der hiermit vorgetragenen Überlegungen zur Verantwortung, zur politischen Intelligenz und Zivilcourage, zur Mitverantwortung für diese Periode unserer Geschichte bis 1945 sein.

IV.

Thesenartig seien meine persönlichen Auffassungen wie folgt formuliert: Schon vor dem Ende des Kaiserreiches und dem Zusammenbrechen der alten Ordnung in Mitteleuropa kündigten sich die bedrohlichen Wolken einer neuen Zeit an. Insoweit verweise ich auf die eindrucksvolle Darstellung von Christopher Clark in seinem Buch „Die Schlafwandler – Wie Europa in den Ersten Weltkrieg zog“. Eine Analyse, die jeden Leser mit Blick auf die aktuellen weltpolitischen Entwicklungen mehr als nachdenklich macht.

Die Krise des humanen Bestandes der europäischen Kultur von Recht und Freiheit wurde an dem Aufkommen eines aggressiven Nationalismus ebenso

sichtbar wie an der fortschreitenden Isolierung von Minderheiten und dem tief verwurzelten gewalttätigen Antisemitismus.

Die Zerstörung der Weimarer Republik bildete den Nährboden eines Fatalismus, der einem neuen Krieg keine friedvolle Alternative entgegen stellte. Diese Entwicklung musste Folgen haben: Die Gewalttaten der Diktatur, das Miterleben, die Duldung und die Mitbeteiligung an Gewalttaten und die hieraus erwachsende Mitverantwortung und die tatsächliche Mitschuld führen tiefenpsychologisch zu einem Sachverhalt der von dem Schriftsteller W. G. Sebald als „Sinnverwirrung“, als „Amnesie“ oder „kollektive Demenz“, als Gedächtnisstörung oder Erinnerungslosigkeit beschrieben worden ist. ⁽¹⁵⁾ Der von ihm zitierte Schriftsteller Alexander Kluge hat diesen Befund in seiner Darstellung „Der Luftangriff auf Halberstadt am 8. April 1945“ in das Bild von „Bränden im Inneren von Menschen“ verdichtet; eine „Sinnverwirrung“, die zu einer Auflösung des Gegensatzes von Wirklichkeit und Traum führt. ⁽¹⁶⁾

Die unmittelbare Nachkriegsdebatte um die Wirklichkeit der Verbrechen, um Mitwissen, Mittäterschaft, Mitschuld oder Mitverantwortung mündete dann als Folge von Gedächtnisverweigerung ein in Aussagen wie: „Ich habe nur meine Pflicht getan!“ Gemeint sind hierbei alle diejenigen, die nach Position und Führungsverantwortung in Staat und Gesellschaft an der Ausübung von Macht und Gewalt in gleich welcher Form beteiligt waren. Die Verweigerung einer wahrhaftigen Begegnung mit der Geschichte der Nazizeit führt letztlich dazu, dass die Opfer und Gegner des Nationalsozialismus in eine „andere Welt“ verwiesen wurden, so als könnte man Geschichte wie einen Boden versiegeln.

An dieser Stelle will ich ergänzend zu der immer wieder geführten Debatte um die Bindung durch den geleisteten Eid und die Rechtfertigung des Tyrannenmordes und Attentats auf Adolf Hitler sowie einen Staatsstreich folgende Stellung beziehen: Zieht man die detaillierte Untersuchung des Staats- und Völkerrechtslehrers Wolfgang Graf Vitzthum zur Rechtfertigung von Eidbruch und Tyrannenmord ⁽¹⁷⁾, erschienen 2011, zu Rate, wird deutlich: Die Aufkündigung des Treue – bzw. Fahneneides ist aus moralisch – theologischer und insbesondere rechtlicher Sicht gefordert und gerechtfertigt, wenn Moral und Recht, die Freiheitlichkeit der Person und der Nation als Ganzes, nationales wie internationales Recht gefährdet werden. Begeht der Staat Verbrechen an Recht und Gesetz, trifft der Vorwurf des Verrates das Regime und nicht den, der Widerstand im Interesse der Wiederherstellung der Majestät des Rechts, von Recht und Gesetz, von

Freiheit und Gerechtigkeit leistet und dies zuletzt mit seinem Leben verbürgt. Kurz gesagt heißt dies mit den Worten von Graf Vitzthum: „Im Kampf gegen eine pervertierten Unrechtsstaat ist auch Landesverrat rechters..... Der NS-Staat war weder hoch – noch landesverratsfähig.“ (18)

Anders formuliert heißt dies in der Konsequenz: Wer eine Diktatur hinnimmt, duldet oder sogar durch aktives Tun und Handeln fördert, unterstützt oder aktiv mitwirkt, begeht Hochverrat und Landesverrat gleichermaßen an den Menschenrechten, an Freiheit, Recht und mitmenschlicher Solidarität. Wer das Völkerrecht bricht öffnet die Büchse der Pandora zu Gewalt und es gibt keinerlei Rechtfertigung durch die normative Kraft des Faktischen oder allseits auch heute wieder herangezogene politische Opportunität oder Kumpanei mit Diktaturen gleich welcher Spielart.

V.

Ohne die Geschichte des Widerstandes, ihre Entwicklungsstufen seit Anfang des Nazi-Regimes bis zum Staatsstreich vom 20. Juli hier detailliert darstellen zu können, darf ich zur alles entscheidenden Substanz des Widerstandes folgendes ausführen:

Die Auseinandersetzung des Widerstandes mit der NS-Diktatur zeigt sich in aller Deutlichkeit und Klarheit an den Denkschriften des Widerstandes (19): In der von Generaloberst Ludwig Beck und dem ehemaligen Leipziger Oberbürgermeister Carl Goerdeler Anfang 1942 verfassten Denkschrift „Das Ziel“ heißt es im III. Kapitel zur Innenpolitik und dem Rechtswesen: „Als erstes sind Recht und Anstand wiederherzustellen“ (20). Die weiteren in diesem Abschnitt zu findenden Ausführungen zum Rechtswesen, zur Justiz und Verwaltung machen deutlich, dass den Verfassern die ganze Wirklichkeit des NS-Gewaltssystems vor Augen stand.

Die Wiederherstellung einer an persönlicher Freiheit und Gerechtigkeit orientierten Ordnung beherrschte gleichermaßen die Denkschrift zur Politischen Gemeinschaftsordnung des „Freiburger Kreises“ aus den Jahren 1942/1943, die ohne jede Einschränkung den wichtigsten Texten zur Überwindung der Nazi-Diktatur zuzurechnen ist. (21)

In den Grundsätzen für die neue Ordnung des Kreisauer-Kreises vom 9.8.1943 steht die Forderung nach der Wiedergewinnung von Freiheit und Recht im Vordergrund aller Überlegungen zur „sittlichen und religiösen Erneuerung unseres Volkes, für die Überwindung von Hass und Lüge, für den Neuaufbau der Europäischen Völkergemeinschaft“. In der Ziffer I des Textes heißt es: „Das zertretene Recht muss wieder aufgerichtet und zur Herrschaft über alle

Ordnungen des menschlichen Lebens gebracht werden. Unter dem Schutz gewissenhafter, unabhängiger und von Menschenfurcht freier Richter ist es Grundlage für alle zukünftige Friedensgestaltung“ (22).

Roland Freisler, der höchst intelligente Vorsitzende dieses „Blutgerichts“ (Volksgerichtshof), war sich von Anfang an dieser zentralen Auseinandersetzung des Widerstandes mit dem NS-Staat bewusst. Der geistige Widerstand war es, der direkt zum Galgen in Plötzensee führte. Helmuth James von Moltke schrieb am 10. Januar 1945 an seine Frau Freya deshalb auch zutreffend: „Wir werden gehängt, weil wir zusammen gedacht haben. Freisler hat recht, tausendmal recht; und wenn wir schon umkommen müssen, dann bin ich allerdings dafür, dass wir über dieses Thema fallen“ (23). Es war der „Geist als solcher“, wie er sagte, der verfolgt wurde. (24)

Die nach dem Ende der Diktatur 1945 einsetzende Debatte um Schuld, Verantwortung und Sühne, die so genannte „Vergangenheitsbewältigung“ (bei der es nichts zu bewältigen gibt!), verdeckte allzu lange die präzise Frage nach der konkreten Verantwortung der zur Führung beauftragten Eliten. Es geht hierbei nicht um die sog. Kollektivschuld, sondern um die die Person als einzelnen Verantwortungsträger betreffende Frage nach Erkenntnisfähigkeit und dem Handeln in der konkreten Zeit und Situation.

Erst in den letzten Jahren öffnet sich der Blick auf das wahre Ausmaß des Geschehens der Zeit von 1918 bis 1945 in Deutschland, in Mittel- und Osteuropa. Die sog. Wehrmachtsausstellung stellte das Kriegsgeschehen als Ganzes auf den Prüfstand ebenso wie die umfassenden Studien und Untersuchungen des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes der Bundeswehr. (25) Die spektakuläre Aufarbeitung der Abhörprotokolle von Generalen und Soldaten in der Gefangenschaft (26) und nicht zuletzt die jüngsten Publikationen der Historiker Ian Kershaw (27) und Timothy Snyder (28) von 1933 bis zum Kriegsende 1945 und die Gewaltexzesse in dem Europa zwischen Hitler und Stalin zeigen in aller Schärfe und Deutlichkeit das Zusammenbrechen von Recht und Gesetz, von Ethik und Verantwortung unter der Herrschaft der totalitären Diktatur.

Das „gespaltene Bewusstsein“ (29) in der Begegnung mit der Wahrheit der Fakten von Mitverantwortung und Mitwirkung ist ein erklärbarer Teil der geistigen – seelischen Bewaffnung (30), um der Frage konkreter Mitschuld zu entfliehen. Insbesondere das Wissen von den Verbrechen (31), das Wissen von der exzessiven Judenvernichtung (32), die Mitschuld der Wehrmacht (33), Repressionen des Justizapparates (34), die breite Mitwirkung von Polizei und

Verwaltung zeigen uns heute das große Spektrum einer Politik der Entfesselung der Gewalt. (35)

Die Kriegstoten des Zweiten Weltkrieges, die Toten des Völkermordes, des Genozids, des Holocaust belaufen sich auf 50 Millionen Menschen im Europa zwischen Stalin und Hitler (36). Allein 14 Millionen Menschen in der zentralen Mitte Europas wurden Opfer des NS-Regimes und des sowjetischen Regimes (37). Mehr als 5 Millionen jüdische Bürger wurden von den Deutschen vergast (38) oder erschlagen (39). Die vielfach beschriebene Entfaltung des Bösen und der Gewalt (40) ist das Ergebnis einer totalen Entgrenzung von Macht und Gewalt und einer Zerstörung der sittlichen Grundlagen von Staat und Gesellschaft. Sich hiermit auseinanderzusetzen ist die Probe auf eine neue Gewissenskultur.

Dass gerade diese Sichtweise in den letzten Jahren politisches Gewicht und insbesondere wissenschaftliche Bedeutung gewinnt, zeigt sich an einer Vielzahl neuer Publikationen zu Kriegsverbrechen wie z. B. in der Sowjetunion und Litauen. (41) Bemerkenswert ist insoweit auch die zeitgeschichtliche Auftragsforschung über das Auswärtige Amt, das Bundeskriminalamt, den Bundesnachrichtendienst (BND), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), das Bundesministerium der Justiz, das Reichssicherheitshauptamt und die Polizei. (42) Es geht damit um die Vergangenheit und zugleich um die politische und die individuelle Verantwortung sowie um die Konsequenzen für die Zukunft.

VI.

Die Geschichte des deutschen Widerstandes, umfassend dargestellt in der Ständigen Ausstellung in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand und in der Ausstellung „Topographie des Terrors“, dient nicht dazu einen nationalen Mythos des Widerstandes zu schaffen. Es ist die Geschichte von Versagen und Mitschuld, von dem Aufstand des Gewissens gegen Gewalt und Unrecht zur Wiederherstellung der Würde des Menschen, zur Wiedergewinnung der Majestät des Rechts, der Menschen- und Freiheitsrechte, von Freiheit und Gerechtigkeit. Diese Orientierung leiteten die Deutschlandpläne im Widerstand und im Exil. (43)

Die Selbstüberwindung aus dem Wissen um die eigene Schuld und der Mut zur Tat ist das Kennzeichen und zugleich die moralische und politische Legitimation des Widerstandes und des Attentats vom 20. Juli 1944. (44)

Schon in seiner Denkschrift vom 15. Juli 1938 gegen die Kriegspläne Hitlers hatte Generaloberst Ludwig Beck als Chef des Generalstabes die

Verantwortung und Mitschuld der militärischen Führung klar definiert: „Es stehen hier letzte Entscheidungen über den Bestand der Nation auf dem Spiele. Die Geschichte wird diese Führer (der Wehrmacht) mit einer Blutschuld belasten, wenn sie nicht nach ihrem fachlichen und staatspolitischen Wissen und Gewissen handeln. Ihr soldatischer Gehorsam hat dort eine Grenze, wo ihr Wissen, ihr Gewissen und ihre Verantwortung die Ausführung eines Befehls verbietet.“⁽⁴⁵⁾

Diese auf Wissen um die Führungsverantwortung und Verantwortung für die Folgen von Unrecht und Gewalt beruhende Haltung ist höchster Ausdruck einer Gewissenskultur, die sich gleichermaßen bei General Henning von Tresckow, dem Kopf des militärischen Widerstandes, wiederfindet.

Nach dem misslungenen Attentat sagte er zu Fabian von Schlabrendorff: „Jetzt wird die ganze Welt über uns herfallen und uns beschimpfen. Aber ich bin nach wie vor der felsenfesten Überzeugung, dass wir recht gehandelt haben. Ich halte Hitler nicht nur für den Erzfeind Deutschlands, sondern auch für den Erzfeind der Welt. Wenn ich in wenigen Stunden vor den Richterstuhl Gottes treten werde, um Rechenschaft abzulegen über mein Tun und Unterlassen, so glaube ich mit gutem Gewissen das vertreten zu können, was sich im Kampf gegen Hitler getan habe. Wenn einst Gott Abraham verheißen hat, er werde Sodom nicht verderben, wenn auch nur zehn Gerechte darin seien, so hoffe ich, dass Gott auch Deutschland um unserwillen nicht vernichten wird. Niemand von uns kann über seinen Tod Klage führen. Wer in unseren Kreis getreten ist, hat damit das Nessushemd angezogen. Der sittliche Wert eines Menschen beginnt erst dort, wo er bereit ist, für seine Überzeugung sein Leben hinzugeben.“⁽⁴⁶⁾

Aus den immer wieder zitierten Worten des Theologen und aktiven Widerstandskämpfer Dietrich Bonhoeffer ergibt sich eine Bewusstseinshaltung, die für der sittlichen Kern des Widerstandes allgemeine Gültigkeit besitzt und dann in Erinnerung gebracht werden muss, wenn es um die Frage der Mithaftung für das Geschehen von 1933 bis 1945 insgesamt geht. In der Haft schrieb Dietrich Bonhoeffer:

„Wir sind stumme Zeugen böser Taten gewesen, wir sind mit vielen Wassern gewaschen, wir haben die Künste der Verstellung und der mehrdeutigen Rede gelernt, wir sind durch Erfahrung misstrauisch gegen die Menschen geworden und mussten ihnen die Wahrheit und das freie Wort oft schuldig bleiben, wir sind durch unerträgliche Konflikte mürbe und vielleicht zynisch geworden – sind wir noch brauchbar?“⁽⁴⁷⁾

Im Widerstand wusste man, dass sich keiner der Mitverantwortung für die Verbrechen würde entziehen können.

Das Gedicht von Albrecht Haushofer, ermordet 1945 als Mittäter des Widerstandes, ist zugleich Mahnung und Vermächtnis. ⁽⁴⁸⁾

**Ich trage leicht an dem, was das Gericht
mir Schuld benennen wird: an Plan und Sorgen.
Verbrecher wär' ich, hätt ich für das Morgen
des Volkes nicht geplant aus eigener Pflicht.**

**Doch schuldig bin ich anders als ihr denkt,
ich musste früher meine Pflicht erkennen,
ich musste schärfer Unheil Unheil nennen –
mein Urteil hab ich viel zu lang gelenkt...**

**Ich klage mich in meinem Herzen an:
ich habe mein Gewissen lang betrogen,
ich hab mich selbst und andere belogen –**

**Ich kannte früh des Jammers ganze Bahn –
ich hab gewarnt – nicht hart genug und klar!
und heute weiß ich, was ich schuldig war ...**

Die leidvolle Geschichte des deutschen Widerstandes, die differenziert zu betrachtenden Geschichten des Widerstandes in den „Bloodlands“ des Europa zwischen Hitler und Stalin (Timothy Snyder) zeigen uns bei genauer politischer wie auch rechtlicher Betrachtung, dass wir allen Anlass haben, Lehren aus der Geschichte auch für die Zukunft zu ziehen. Dies sei, wie folgt formuliert:

- 1. Der Unrechtsstaat, die totalitäre Diktatur entbehrt jeglicher rechtlicher Legitimation, die Unterwerfung, die Treue und den Gehorsam ihrer Bürger einzufordern. Nothilfe und Notwehr gegen Gewalt und Unrecht sind unaufgebar Teil der Freiheitsrechte, die einer humanen Staatsordnung vorgegeben sind.**
- 2. Ein Widerstand im Interesse des Schutzes von Freiheit und Recht, im Interesse des friedvollen Erhalts der Nation und auch der Völkergemeinschaft ist ein integraler Bestandteil unseres Verständnisses von Freiheit und steht eben nicht zur Disposition staatlicher Gewalt. Das sittlich verstandene Widerstandsrecht ist einer Ordnung von Freiheit, Recht und Demokratie, auch ohne gesetzliche Regelung, vorgegeben.**

3. Ein an der Gewährleistung und Bestandsgarantie der Menschen- und Freiheitsrechte orientiertes internationales Völkerrecht erfährt seine Legitimation aus seinem klaren Bekenntnis zum Widerstand gegen Diktaturen gleich welcher Gestalt. Das völkerrechtlich abgesicherte individuelle Widerstandsrecht ist umstritten, ist aber die Scheidegrenze einer glaubwürdigen Menschenrechtspolitik.

Folgt die Völkergemeinschaft der „normativen Kraft des Faktischen“, einem blanken Opportunismus der Nützlichkeit, wird sie immer wieder erneut vor der Gewalt versagen.

VII.

Lassen Sie mich zum Schluss zur Rezeption und heutigen Sicht des Widerstandes folgendes sagen: Der ehemalige polnische Botschafter in Deutschland, Janusz Reiter, hat in seiner Rede am 20. Juli 2012 zur Würdigung des deutschen Widerstandes und zu einem neuen deutsch-polnischen Verständnis und gemeinsamer Trauer um die Opfer des Widerstandes und Warschauer Aufstandes gesagt:

„Wenn wir heute die Widerstandsangehörigen würdigen, dann also nicht, weil sie schon immer recht hatten, sondern weil sie sich entschlossen, gegen den übermächtigen Strom ihrer Zeit zu gehen und ihr Leben aufs Spiel zu setzen“.

„Effizienz ist eben nicht das nächste Kriterium der Beurteilung von menschlichem Handeln“. (49)

Die Worte von Henning von Tresckow finden ihre Bestätigung, wenn er im Juni 1944, zu Stauffenberg auf die Frage sagte, ob denn das Attentat noch einen Sinn mache:

„Das Attentat muss erfolgen, Coute que coute. Sollte es nicht gelingen, so muss trotzdem gehandelt werden. Denn es kommt nicht mehr auf den praktischen Zweck an, sondern darauf, dass die deutsche Widerstandsbewegung vor der Welt und vor der Geschichte unter Einsatz des Lebens den entscheidenden Wurf gewagt hat. Alles andere daneben ist gleichgültig.“ (50)

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor dem eigenen Gewissen habe die zur Tat entschlossenen Widerstandskämpfer in Kauf genommen als Verräter diskriminiert zu werden.

Claus Graf Stauffenberg sagte hierzu kurz vor dem 20. Juli 1944 (51):

„Es ist die Zeit, dass jetzt etwas getan wird. Derjenige allerdings, der etwas zu tun wagt, muss sich bewusst sein, dass er wohl als Verräter in die deutsche Geschichte eingehen wird. Unterlässt er jedoch die Tat, dann wäre er ein Verräter vor seinem eigenen Gewissen.“

Es ist sicher zutreffend, dass im Widerstand die Substanz einer humanen Sicht der Politik hervortrat, das Gewissen und der Anstand im Zentrum allen Denkens und Handelns standen. Damit hat gerade die Aussichtslosigkeit der Tat dem Widerstand „die ihm eigene Größe gegeben“, wie es Joachim Fest in seiner eindrucksvollen Darstellung „Staatsstreich – Der lange Weg zum 20. Juli“ formulierte. (52)

Angelehnt an eine Formulierung von Rüdiger Altmann (53) fährt er dann fort und sagte: „Er (der Widerstand) war der „Aufzug des verlorenen Postens“. Ohne jeden Beistand im Inneren und ohne Ermutigung von außen ...“ (54). Anders als vielfach behauptet war es keine „romantische Option“. Sie setzen der „bedingungslosen Kapitulation“ die bedingungslose Entschlossenheit zum Handeln im Interesse der Würde des Menschen, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und Selbstachtung entgegen. Die Tat im Interesse der Freiheit ist alleine das alles Entscheidende, wie es Karl Heinz Bohrer in seiner Rede zum 20. Juli 2013 als Paradigma beschrieb. (55)

Einer der engsten Mitstreiter von Helmuth James von Moltke und wichtigsten Persönlichkeiten im Kreisauer Kreis Peter York von Wartenburg schrieb am Tage des Todesurteils am 8. August 1944 in einem Abschiedsbrief an seine Mutter (56):

„Vielleicht kommt doch einmal die Zeit, wo man eine andere Würdigung für unsere Haltung findet, wo man nicht als Lump, sondern als Mahnender und Patriot gewertet wird.“

Die bedrückenden Worte haben mich, das sage ich freimütig, im Blick auf den Freitod unseres Vaters vom 8. November 1944 und sein Wirken im militärischen Widerstand der Heeresgruppe Mitte unter Henning von Tresckow, stets begleitet und bei meiner Jahrzehnte langen Tätigkeit in der Stiftung 20. Juli 1944 und der Forschungsgemeinschaft 20. Juli 1944 bestimmt.

Blickt man heute auf die Geschichte der Rezeption des Widerstandes zurück, so war es dann doch ein langer Weg der Würdigung und Anerkennung des Widerstandes als patriotische Tat und Mahnung zugleich. Dies spiegelt sich insbesondere in den rd. 500 offiziellen Reden und der kaum noch zu übersehenden Literatur zur Geschichte des Widerstandes wieder. (57)

Früher als andere Institutionen hat sich die Bundeswehr seit dem ersten Tagesbefehl des Generalinspektors Heusinger vom 20. Juli 1959 ⁽⁵⁸⁾ in ihrem Traditionsverständnis zum Widerstand bekannt. Gleiches gilt für alle Reden der Bundespräsidenten, seit der Rede von Theodor Heuss vom 20. Juli 1954, und alle Bundeskanzler ⁽⁵⁹⁾. Die seit 1999 vollzogenen Vereidigungen der Rekruten am 20. Juli jedes Jahres im Ehrenhof des Bendlerblocks oder vor dem Reichstag geben einen Hinweis darauf, dass sich die Hoffnung Yorks von Wartenburgs erfüllt hat.

So schließe ich mit der Würdigung des deutsch-amerikanischen Historikers Fritz Stern und seiner Rede vom 20. Juli 2010 in Berlin, der sagte ⁽⁶⁰⁾:

Die Menschen des 20. Juli sind ein Teil deutscher und europäischer Geschichte und in der deutschen Geschichte einmalig. Nie zuvor gab es in Deutschland einen solchen Aufstand für Befreiung, für Recht und menschliche Würde, von Menschen aus verschiedenen Schichten getragen – Adel und Gewerkschaftler, Militär und Beamte, Christen und Freidenker, aus allen Teilen des Landes. Gemeinsam im Kampf gegen ein Übel, den eigenen Unrechtsstaat, der das Land moralisch und schließlich existentiell in eine Katastrophe trieb, und doch auch mit sehr verschiedenen Zukunftsvorstellungen. Ihnen gilt unsere Bewunderung, die ihnen in früheren Zeiten von Deutschen und Fremden eher verschwiegen wurde.“

Anmerkungen

1. Max Domarus, Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945. 2. Bde., Würzburg: Selbstverl., 1962/63, S. 212 ff.: Joachim C. Fest, Hitler. Eine Biographie. Frankfurt am Main / Berlin / Wien: Propyläen Verlag, 2. Aufl. 1973, S. 968 ff.: vollständiger Text vgl. auch: Bundeszentrale für Heimatdienst (Hg.), 20. Juli 1944, bearbeitet von Hans Royce, Neubearbeitung und ergänzt von Erich Zimmermann und Hans-Adolf Jakobsen, Bonn: Berto Verlag, 3. Aufl. 1960, S. 178 ff. (siehe auch Göring, Dönitz); John Toland, Adolf Hitler. Bergisch-Gladbach: Lübbe Verlag, 1977, S. 959 ff., S. 1008 ff.
2. Bundeszentrale für Heimatdienst (Hg.), 20. Juli 1944, S. 179 ff.
3. J. C. Fest, Hitler, S. 970; zur Erläuterung: Andry Wyschinski, Ankläger in den stalinistischen Verfolgungsprozessen 1936 bis 1938, die von besonderer Grausamkeit bestimmt waren.
4. J. C. Fest, Hitler, S. 973.
5. Ian Kershaw, Das Ende: Kampf bis in den Untergang. NS-Deutschland 1944/45. München: Dt. Verl.-Anst., 1. Aufl. 2011.
6. Timothy Snyder, Bloodlands. Europa zwischen Hitler und Stalin. München: Beck Verlag, 2011.
7. I. Kershaw, Das Ende, S. 56.
8. Hans Kelsen, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, Tübingen 1920, S. 45; Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (1946), in: Arthur Kaufmann (Hrsg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Rechtsphilosophie III, Heidelberg 1990, S. 83/88; Gustav Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie, Leipzig, 1. Aufl. 1914, 2. Aufl. 1922; Gerhard Robbers, Die Begründung des Rechts in der Weimarer Republik, in: Gerhard Ringshausen, Rüdiger von Voss (Hrsg.), Widerstand und Verteidigung des Rechts, Bonn 1997, S. 147 ff., 150; vgl. auch Hans Wrobel, Die Richter und das Recht in der Weimarer Republik, in: Widerstand und Verteidigung des Rechts, S. 159 ff.
9. Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen – Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, unveränderter Nachdruck der 1963 erschienenen Auflage, Berlin 1987, S. 50 f. (Zum Begriff des Politischen), S. 45 (zum ius belli), S. 39 (Ausnahmefall). Zur Geschichte der Weimarer Verfassung: Willibald Apelt, Geschichte der Weimarer Verfassung, München 1946; Gerhard Robbers, Die Begründung des Rechts in der Weimarer Republik, in: Gerhard Ringshausen, Rüdiger von Voss (Hrsg.), Widerstand und Verteidigung des Rechts, Bonn 1997, S. 147 ff., 151 (mit weiteren Literaturhinweisen in Anm. 5/6), S. 152; (Darstellung zur Integrationslehre von Rudolf Smend, in: Staatsrechtliche Abhandlungen, 2. Aufl., Berlin 1968, S. 475 ff.
10. Hermann Heller, Staatslehre, hrsg. Von H. Niemeyer, Leiden 1934, S. 55.
11. Rüdiger von Voss, Der Staatsstreich vom 20. Juli 1944; Politische Rezeption und Traditionsbildung in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2011, S. 15, Anm. 14.
12. Reden, die die Welt bewegten, 9. Aufl. Essen (o. J.), S. 355 f., 367, 369.
13. Reinhold Schneider, Verhüllter Tag, Köln/Olten 1954, S. 155.
14. Helmuth James und Freya von Moltke, Abschiedsbriefe Gefängnis Tegel, September 1944 – Januar 1945, Hrsg. Helmuth Caspar von Moltke und Ulrike von Moltke, München 2011, S. 478 (Brief vom 11.1.1945), S. 490.
15. W. G. Sebald, „Auf ungeheuer dünnem Eis“ – Gespräche 1971-2001, Frankfurt a.M. 2011, S. 82 f., 114; vgl. auch W. G. Sebald, Luftkrieg und Literatur, Frankfurt a.M. 2001.
16. Alexander Kluge, Der Luftangriff auf Halberstadt am 8. April 1945, Frankfurt a.M. 2008, S. 102/103, vgl. auch W. G. Sebald in seinen Anmerkungen zu Kasack, Nossack und Kluge, S. 130.

17. Wolfgang Graf Vitzthum, Stauffenberg – Zur Rechtfertigung von Eidbruch und Tyrannenmord, in: Es lebe das „Geheime Deutschland“! Claus Schenk Graf von Stauffenberg, Person – Motivation – Rezeption, Hrsg. Jakobus Kaffanke OSB, Thomas Krause, Edwin E. Weber, Bd. 30 (Reihe Anpassung – Selbstbehauptung – Widerstand) Münster 2011, S. 107 ff.; Grundlegend bleiben des Weiteren die Gutachten zu Widerstandsrecht und Widerstandspflicht aus den Jahren 1952 ff., in: 20. Juli 1944, 1. und 2. Aufl. Hrsg. Hans Royce, Erich Zimmermann, Hans-Adolf Jacobsen, Hrsg. Bundeszentrale für Heimatdienst, Bonn 1960, S. 256 ff.
18. Wolfgang Graf Vitzthum, S. 109 ff. Im Übrigen sei verwiesen auf die breitgefächerte Literatur zur Geschichte des Widerstandes und die Rezeptionsdebatte in Rüdiger von Voss, Der Staatsstreich vom 20. Juli 1944, Politische Rezeption und Traditionsbildung in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2011, insbesondere zur kritischen Traditionsbildung in der Bundeswehr, S. 49 ff.; Theodor Blank, Die strafrechtliche Bedeutung des Art. 20 IVGG (Widerstandsrecht), Baden-Baden 1982.
19. Vgl. Die Ordnung des Staates und die Freiheit des Menschen, Deutschlandpläne im Widerstand und Exil, Hrsg. Gerhard Ringshausen und Rüdiger von Voss, 2000 (Dokumente 1 – 16).
20. Beck und Goerdeler, Gemeinschaftsdokumente für den Frieden 1941 bis 1944, Hrsg. und erläutert von Wilhelm Ritter von Schramm, München 1965, S. 108 ff.
21. In der Stunde Null, Die Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer – Kreises“, eingeleitet von Helmuth Thielicke, mit einem Nachwort von Philipp von Bismarck, Tübingen 1979, S. 36 ff., insbesondere Zweites Kapitel zur Allgemeinen Staats- und Rechtsordnung, S. 76 ff., zur Rechtsordnung, S. 102 ff.
22. Die Ordnung des Staates und die Freiheit des Menschen – Deutschlandpläne im Widerstand und Exil, Hrsg. Gerhard Ringshausen und Rüdiger von Voss, Bonn 2000, S. 331 ff. (Kreisauer Kreis), S. 333 ff.
23. Helmuth James und Freya von Moltke, S. 473.
24. Helmuth James und Freya von Moltke, S. 474.
25. Die Wehrmacht, Mythos und Realität, Hrsg. Rolf-Dieter Müller und Hans-Erich Volkmann, München 1999; Christian Hartmann, Johannes Hürter, Ulrike Jureit, Verbrechen der Wehrmacht, Bilanz einer Debatte, München 2005.
26. Sönke Neitzel, Abgehört – Deutsche Generäle in britischer Kriegsgefangenschaft 1942 bis 1945, 2. Aufl. Berlin 2006; Sönke Neitzel, Harald Welzer, Soldaten – Protokolle von Kämpfern, Töten und Sterben, 4. Aufl. Frankfurt a.M. 2011; Carl Dirks, Karl-Heinz Jansen, Der Krieg der Generäle – Hitler als Werkzeug der Wehrmacht, 2. Aufl. Berlin 1999.
27. I. Kershaw, Das Ende – Kampf bis in den Untergang, NS-Deutschland 1944/45, München 2011.
28. Timothy Snyder, Bloodlands – Europa zwischen Hitler und Stalin, München 2011.
29. Sönke Neitzel und Harald Welzer, Soldaten, S. 53.
30. Sönke Neitzel und Harald Welzer, Soldaten, S. 249.
31. I. Kershaw, S. 85, 533; Sönke Neitzel, Harald Welzer, S. 157, 171, 289.
32. I. Kershaw, 175, 177 ff., 185 ff.
33. I. Kershaw, insbesondere zum Mythos der sauberen Wehrmacht, S. 516; Timothy Snyder, S. 191, 211.
34. I. Kershaw, S. 301, 302, 322, 532., vgl. insbesondere Jahnitz/Kähne, Der Volksgerichtshof, Darstellung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof, 2. Aufl. Berlin 1987.
35. Timothy Snyder, S. 208; I. Kershaw, S. 531.
36. Sönke Neitzel, Harald Welzer, S. 394.

37. Timothy Snyder, S. 9 ff.
38. Timothy Snyder, S. 9, 261.
39. Timothy Snyder, S. 409.
40. Sönke Neitzel, Harald Welzer, S. 394.
41. Klaus Michael Mallmann/Andrej Angride/Jürgen Matthäus/Martin Cüppers (Hrsg.): Die „Ergebnismeldungen UDSSR“ 1941; Dokumente Dieckmann: Deutsche Besatzungspolitik im Litauen 1941-1944, Göttingen 2011 (vgl. auch FAZ Nr. 19, v. 23. Jan 2012, S. 8).
42. Vgl. Peter Carstens, Die Gesetze des Marktes – Viele Behörden lassen ihre NS-Vergangenheit erforschen, FAZ Nr. 19, v. 23. Jan. 2012, S. 10; Reinhard Müller, Die kalte Verjährung, FAZ Nr. 9, v. 11. Jan. 2012, S. 4; Wolfgang Curilla, Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei 1939-1945, Paderborn 2011; vgl. auch Michael Wildt, Grausamkeit und Gruppendruck, FAZ Nr. 276, v. 26. Nov. 2011, S. L 27.
43. Die Ordnung des Staates und die Freiheit des Menschen – Deutschlandpläne im Widerstand und Exil. Hrsg. Gerhard Ringshausen und Rüdiger von Voss, Bonn 2000; Widerstand und die Verteidigung des Rechts, Hrsg. Gerhard Ringshausen und Rüdiger von Voss, Bonn 1997; Deutscher Widerstand – Demokratie heute, Hrsg. Huberta Engel, (jetzt von Voss-Wittig) Bonn/Berlin 1992; hingewiesen sei u. a. auf die Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft 20. Juli 1944 in: Rüdiger von Voss, Der Staatsstreich vom 20. Juli 1944, S. 149 ff.
44. Rüdiger von Voss, Der Staatsstreich vom 20. Juli 1944, S. 20; Der 20. Juli 1944, Annäherung an den geschichtlichen Augenblick, Hrsg. Rüdiger von Voss, Günther Neske, Pfullingen 1984, S. 9-11, 211 ff.
45. Wolfgang Foerster, Generaloberst Ludwig Beck – Sein Kampf gegen den Krieg, Aus nachgelassenen Papieren des Generalstabschef, München 1953, S. 122; Klaus-Jürgen Müller, Generaloberst Ludwig Beck, Eine Biographie, 2. durchgesehene Auflage, Paderborn-München-Wien-Zürich 2009, S. 334 ff.
46. Fabian von Schlabrendorff, Offiziere gegen Hitler, Zürich 1946, S. 195; Ich bin der ich war. Texte und Dokumente zu Henning von Tresckow, Hrsg. Hendrik Röder, Sigrid Grabner, 3. Auf., Berlin 2005, S. 114.
47. Dietrich Bonhoeffer: Widerstand und Ergebung. Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft, Hrsg. Eberhard Bethge, Neuausgabe München 1970, S. 27.
48. Aus den Moabiter Sonetten, das Gedicht „Schuld“, vgl. Rüdiger von Voss, Der Staatsstreich vom 20. Juli 1944, S. 19.
49. Janusz Reiter, Ein Zeichen der Hoffnung, Rede am 20. Juli 2012, in: Rüdiger von Voss (Hrsg.), Der Geist des Widerstandes – Reden zum 20. Juli 1944, München 2013, S. 351 ff., 351/352.
50. Henning von Tresckow, Ich bin der ich war, Texte und Dokumente, Hrsg. Sigrid Grabner und Hendrik Röder, Berlin 2001, S. 149.
51. Eberhard Zeller, Oberst Claus Graf Stauffenberg, Ein Lebensbild, Paderborn, München, Wien, Zürich 1994, S. 256.
52. Joachim C. Fest, Staatsstreich – Der lange Weg zum 20. Juli, Berlin 1994, S. 342.
53. Rüdiger Altmann, Der wilde Frieden. Notizen zu einer politischen Theorie des Scheiterns, Stuttgart 1987, S. 200; vgl. Joachim C. Fest, ebd., S. 342/371,
54. Joachim C. Fest, ebd., S. 342.
55. Karl Heinz Bohrer, Es geht um die Tat, Rede am 20. Juli 2013, in: Rüdiger von Voss, Der Geist des Widerstandes, ebd., S. 358 ff., 363.
56. Du hast mich heimgesucht bei Nacht, Abschiedsbrief und Aufzeichnungen des Widerstandes 1933-1945, Hrsg. Helmut Gollwitzer, Käthe Kuhn, Reinhold Schneider, München, 4. Aufl., 1956, S. 225.

57. Vgl. hierzu Rüdiger von Voss, *Der Staatsstreich vom 20. Juli 1944 – Politische Rezeption und Traditionsbildung in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin 2011, S. 8 ff., S. 25.; siehe Bibliographie „Widerstand“ (Hrsg. Forschungsgemeinschaft 20. Juli e.V./Rüdiger von Voss), Bearb. Ulrich Cartarius, Einl. K.D. Frhr. von Aretin, München, New York, London, Paris 1984.
58. Vgl. Rüdiger von Voss, *Der Staatsstreich vom 20. Juli 1944*, ebd., S. 69.
59. Vgl. Rüdiger von Voss, *Der Staatsstreich vom 20. Juli 1944*, ebd., S. 35 ff., S. 38 ff.
60. Fritz Stern, vgl. Rede vom 20. Juli 2010, in Rüdiger von Voss, *Der Geist des Widerstandes*, ebd., S. 342 ff.